

Mitteilungen der Bauhaus-Universität Weimar

AKADEMISCHE ORDNUNGEN

<input checked="" type="checkbox"/> Der Rektor <input type="checkbox"/> Der Kanzler	Studienordnung für den Studiengang Medienwissenschaft mit dem Abschluss Bachelor of Arts	Ausgabe 11/2013			
	<table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="width: 50%; border: none;">erarb. Dez./Einheit</td> <td style="width: 50%; border: none;">Telefon</td> </tr> <tr> <td style="border: none;">Fak. M</td> <td style="border: none;">3700</td> </tr> </table>	erarb. Dez./Einheit	Telefon	Fak. M	3700
erarb. Dez./Einheit	Telefon				
Fak. M	3700				

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531), erlässt die Bauhaus-Universität Weimar auf der Grundlage der vom Rektor der Bauhaus-Universität Weimar genehmigten Prüfungsordnung für den Studiengang Medienwissenschaft mit dem Abschluss Bachelor of Arts folgende Studienordnung; der Rat der Fakultät Medien hat am 16. Januar 2013 die Studienordnung beschlossen.
 Der Rektor der Bauhaus-Universität hat mit Erlass vom 3. April 2013 die Ordnung genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studiendauer
- § 3 Zulassungsvoraussetzungen
- § 4 Inhalt und Ziel des Studiums
- § 5 Aufbau des Studiums
- § 6 Auslandsaufenthalt
- § 7 Studienfachberatung
- § 8 Gleichstellungsklausel
- § 9 Inkrafttreten

- Anlage 1: Studien- und Prüfungsplan des Grundstudiums
- Anlage 2: Studien- und Prüfungsplan des Fachstudiums
- Anlage 3: Übersicht über die Zusammensetzung der Module
- Anlage 4 : Notenumrechnungstabelle der EMK/Grille de notes

§ 1 – Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums im Studiengang ‚Medienwissenschaft‘ mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B.A.) auf der Grundlage der zugehörigen Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 – Studiendauer

Das Regelstudium umfasst sechs Semester. Die Fakultät sorgt dafür, dass das Studium in der vorgesehenen Regelstudienzeit absolviert werden kann. Ein Teilzeitstudium ist möglich.

§ 3 – Zulassungsvoraussetzungen

(1) Für die Zulassung zum Studium berechtigt

- a) die allgemeine Hochschulreife oder die fachgebundene Hochschulreife
- b) das Bestehen einer Eingangsprüfung nach § 63 ThürHG,
- c) das erfolgreiche Ablegen der Meisterprüfung,
- d) der erfolgreiche Abschluss eines Bildungsgangs zum staatlich geprüften Techniker oder zum staatlich geprüften Betriebswirt,
- e) der erfolgreiche Abschluss einer der Meisterprüfung gleichwertigen beruflichen Fortbildung im erlernten Beruf nach dem Berufsbildungsgesetz, nach der Handwerksordnung oder einer sonstigen öffentlich-rechtlichen Regelung,
- f) der erfolgreiche Abschluss einer sonstigen beruflichen Fortbildung, sofern sie durch Rechtsverordnung nach § 60 Abs. 1 S. 2 Thür HG als mit der Meisterprüfung gleichwertig festgestellt ist oder von der Hochschule als gleichwertig festgestellt wird,

sowie das Bestehen der Eignungsfeststellungsprüfung. Näheres dazu regelt die Eignungsfeststellungsverfahrenordnung.

(2) Der Bewerber sollte neben einer guten Allgemeinbildung – insbesondere hinsichtlich der historischen Kenntnisse und der sprachlichen, namentlich der fremdsprachlichen Kompetenz – Interesse für ästhetische, gesellschaftliche, geschichtliche und philosophische Probleme hegen und sie mit technischen und analytischen Fragestellungen zu verbinden wissen.

(3) Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist der Nachweis von Sprachkenntnissen in der Sprache Deutsch auf der Kompetenzstufe C 1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) durch

- a. Nachweis der Muttersprachlichkeit (Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung oder eines ersten berufsqualifizierenden Abschlusses in einem deutschsprachigen Land) oder
- b. Nachweis anhand eines der folgenden Zertifikate:
DSH-2 oder TestDaF (mind. 4 x TDN 4).

§ 4 – Inhalt und Ziel des Studiums

(1) Ziel des Studiums ist der Erwerb wissenschaftlicher Kenntnisse im Umgang mit Medien und Kultur, ihren Strukturen und Produkten. Die wissenschaftlichen Kenntnisse umfassen in Sonderheit diskursive, analytisch-kritische, historische, theoretische, ökonomische und praktische Kompetenzen, die für die Ausübung konzept- und wissensorientierter Berufe in den Medienbranchen und der Kulturarbeit erforderlich sind. Dies schließt die Befähigung zu einer angemessenen Medienbeherrschung mit ein und zielt insbesondere auf Berufssparten mit Reflexions- und Kurationsansprüchen in den Bereichen von Bildung und Wissensvermittlung, Kunst- und Kulturproduktion und -administration, Forschung und Entwicklung, Redaktion, Öffentlichkeitsarbeit und Beratung. Selbstständiges, kooperatives, verantwortliches und innovatives Handeln wird dabei besonders gefördert.

(2) Die Studieninhalte werden in Modulen vermittelt. Module bezeichnen einen Verbund zeitlich begrenzter, in sich geschlossener, methodisch oder inhaltlich ausgerichteter Lehrveranstaltungen. Module werden entsprechend ihrem Arbeitsaufwand mit Leistungspunkten versehen. Sie werden mit einer Modulprüfung abgeschlossen, die aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen besteht. Ein

Modul umfasst einen Studienaufwand von sechs Leistungspunkten oder einem Vielfachen davon. Es gibt vier strukturelle Grundformen von Modulen:

1. Einführungsmodule: diese haben alle Studierenden zu belegen;
2. Studienmodule: die Studenten belegen innerhalb eines thematisch eingegrenzten Bereichs zwei Lehrveranstaltungen (in der Regel: eine Vorlesung und ein Seminar; ausgeschlossen ist die Kombination von zwei Vorlesungen) aus dem Angebot der ‚Medienwissenschaft‘, die entweder grundständig methodisch oder anwendungsorientiert als Modul gekoppelt sind;
3. Studienmodule nach Wahl: die Studenten haben die Auswahl innerhalb des gesamten Veranstaltungsangebots der Bauhaus-Universität und der Hochschule für Musik (ausgenommen sind Sprachkurse); dabei muss kein inhaltlicher Zusammenhang bestehen;
4. Projektmodule: die Studenten belegen mehrere Lehrveranstaltungen (idealtypisch: ein Plenum, eine Vorlesung, ein Seminar) aus dem Angebot der ‚Medienwissenschaft‘, die thematisch eng an eine Professur gekoppelt sind und auf einen vertiefenden, projektförmig organisierten Wissenserwerb abzielen.

(3) Der Hochschulgrad „Bachelor of Arts“ wird verliehen, wenn alle erforderlichen Prüfungen und die Bachelorarbeit einschließlich ihrer Verteidigung bestanden sind. Soweit die Bachelorprüfung im Rahmen des gemeinsamen Studienprogramms „Europäische Medienkultur“ abgelegt wird, wird zugleich mit dem Hochschulgrad Bachelor of Arts die Licence Information-Communication der Université Lumière Lyon 2 erworben.

§ 5 – Aufbau des Studiums

(1) Das Studium gliedert sich in

1. ein Grundstudium von zwei Semestern und
2. ein Fachstudium von vier Semestern.

Der Studien- und Prüfungsplan ist darauf abgestellt, dass das erste Semester des Grundstudiums ein Wintersemester ist. Allgemein gilt, dass der Studienverlauf den entsprechenden Modellabbildungen in den Anlagen 1 und 2 im chronologischen Modus folgen soll.

(2) Das Grundstudium umfasst Einführungs- und Studienmodule mit einer Gesamtleistung von 60 Leistungspunkten. Mit ihren erbrachten Leistungen sollen die Studierenden den qualifizierten Nachweis führen, dass sie die inhaltlichen und methodischen Grundlagen des Studienganges und eine systematische Orientierung erworben haben, um das Studium mit Erfolg fortzusetzen.

(3) Das Fachstudium umfasst Projekt- und Studienmodule sowie ein Praxismodul und das Bachelor-Abschlussmodul, das der Anfertigung und Verteidigung der Bachelorarbeit dient. Die Gesamtleistung des Fachstudiums beträgt 120 Leistungspunkte. Das Fachstudium schließt mit der Bachelorarbeit und ihrer Verteidigung ab.

(4) Durch die studienbegleitenden Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die zu dem jeweiligen Prüfungsgegenstand relevanten wissenschaftlichen Erkenntnisse in der für die Berufsausübung in einer konzeptions-, reflexions- und kreativitätsorientierten Tätigkeit vorausgesetzten Weise überblicken, anwenden, darlegen und einordnen können. Studienbegleitende Prüfungsarbeiten (im Rahmen eines Studien- oder eines Projektmoduls) sollen bis zum Ende des jeweiligen Semesters erbracht sein, in dem die Lehrveranstaltung(en) stattgefunden haben.

(5) Den Studierenden wird empfohlen, über die Pflichtveranstaltungen hinaus weitere Lehrveranstaltungen wahrzunehmen.

(6) Das Studium schließt im Rahmen des Praxismoduls ein künstlerisch-praktisches Projekt der Medienkunst/Mediengestaltung oder eine praktische Tätigkeit von 12 Wochen Dauer außerhalb der Universität (Praktikum) ein. Das Praktikum (mit einem notwendig klaren Bezug zu den Fachinhalten des Studienganges Medienwissenschaft) wird von einem Professor oder wissenschaftlichen Mitarbeiter des Studienganges betreut. Voraussetzung hierfür ist, dass der Student vor Antritt des

Praktikums den Laufzettel „Praktikumsbeleg“ ausfüllt und dem Betreuer aushändigt. Nach Abschluss des Praktikums ist in Rücksprache mit dem Betreuer zeitnah ein Praktikumsbericht zu verfassen und von dem Betreuer zu bewerten.

(7) Die Bachelorarbeit wird i.d.R. im sechsten Semester verfasst. Sie bildet gemeinsam mit dem BA-Kolloquium sowie der Disputation das Bachelormodul, das mit einem studentischen Aufwand von 24 Leistungspunkten verbunden ist. Eine Anmeldung zur Bachelorarbeit erfordert das Vorliegen von 150 Leistungspunkten.

(8) Der Studien- und Prüfungsplan ist in den Anlagen 1 und 2 enthalten.

§ 6 – Internationale Studienleistungen

(1) Ein Studienaufenthalt im Ausland wird nachhaltig unterstützt. Dies betrifft gleichermaßen ein im Rahmen des Fachstudiums zu absolvierendes (internationales) Praktikum.

(2) Zur Anerkennung der an einer ausländischen Universität erbrachten Studienleistungen ist zuvor ein „Learning Agreement“ zu erstellen, das der Fachstudienberater prüft. In einer persönlichen Absprache mit dem Studierenden legt der Fachstudienberater Art und Umfang der Anerkennung der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen fest. Nach der Rückkehr ist dem Fachstudienberater zeitnah erneut das „Learning Agreement“ zusammen mit dem „Transcript of Records“ (detaillierte Auflistung der besuchten Veranstaltungen mit den entsprechenden Leistungspunkten sowie der erbrachten Leistungen mit den benoteten Leistungsnachweisen) vorzulegen; anschließend erfolgen Anerkennung und Umrechnung. Die Anerkennung ist auf max. 60 LP beschränkt.

§ 7 – Studienfachberatung

(1) Zu Beginn des ersten Semesters findet eine Einführungsveranstaltung für die Lehrveranstaltungen des ersten Semesters und ein Überblick über das Grundstudium statt.

(2) Die individuelle Studienberatung wird vom Studienfachberater durchgeführt.

(3) Die individuelle fachliche Beratung der Studierenden wird von Professoren sowie akademischen Mitarbeitern der Fakultät Medien durchgeführt.

§ 8 – Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen in der weiblichen wie in der männlichen Form.

§ 9 – Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung in den Mitteilungen der Bauhaus-Universität Weimar folgenden Monats in Kraft. Sie ist erstmals auf die Matrikel 2013/14 anzuwenden.

Fakultätsratsbeschluss vom 16. Januar 2013

Prof. Dr. phil. habil. Andreas Ziemann
Dekan

Die Satzung ist genehmigungsfähig.

Dipl.-Jur. Rainer Junghanß

Genehmigt:
Weimar, 3. April 2013

Prof. Dr.-Ing. Karl Beucke
Rektor

Anlage 1: Studien- und Prüfungsplan des Grundstudiums

1. Semester	
Einführungsmodul Medien- und Kulturtheorie	12 LP P
Studienmodul Medienökonomie I	6 LP P
(Werk-)Modul Medienkunst/Mediengestaltung oder Medieninformatik	6 LP P
Studienmodul nach Wahl*	6 LP P
2. Semester	
Einführungsmodul Mediengeschichte	12 LP P
Studienmodul Medienökonomie II	6 LP P
(Werk-)Modul Medienkunst/Mediengestaltung oder Medieninformatik	6 LP P
Studienmodul nach Wahl*	6 LP P
<hr/>	
Summe 60 LP	

P: Prüfung

*:

1: Studienmodule nach Wahl können in den ersten beiden Fachsemestern (und nur dann) frei aus dem Lehrangebot an Vorlesungen, Seminaren, Übungen, Fachkursen und Kolloquia der Bauhaus-Universität oder vergleichbarer Hochschulen zusammengestellt werden (ausgenommen sind Sprachkurse) – vorausgesetzt, die gewählten Lehrveranstaltungen haben im selben Semester stattgefunden, werden mit einer Arbeitslast von 6 LP geführt und mit mindestens einem Leistungsnachweis in einer der belegten Lehrveranstaltungen und einem Teilnahmenachweis in der/den übrigen Lehrveranstaltungen absolviert. Studierende, die ein Studienmodul nach Wahlbelegen, haben dafür Sorge zu tragen, dass ihre regelmäßige Anwesenheit in der Lehrveranstaltung, die nicht mit einem Leistungsnachweis abgeschlossen wird, von den Lehrenden bestätigt wird.

2: Für Studierende im gemeinsamen Studienprogramm „Europäische Medienkultur“ ist das Studienmodul EMK obligatorisch.

Anlage 2: Studien- und Prüfungsplan des Fachstudiums

3. – 6. Semester: 30 LP pro Semester, die insgesamt umfassen:

2 Projektmodule aus:

Medienwissenschaft (Medienphilosophie, -soziologie, Geschichte und Theorie der Bildmedien usw.)

und/oder Kulturwissenschaft (Theorie medialer Welten, Geschichte und Theorie der Kulturtechniken, Europäische Medienkultur usw.)

und/oder Medienökonomie (Medienmanagement, Marketing und Medien, Medienökonomie und Internationales Management usw.)

mit jeweils pro Modul 18 LP 36 LP P

1 Praxismodul:

aus der Kombination eines Projekt- *und* Werkmoduls der Medienkunst/Mediengestaltung besteht

oder Praktikum außerhalb der Universität

mit jeweils pro Modul 24 LP 24 LP P

1 Bachelor-Abschlussmodul * (nur mit 150 nachgewiesenen Leistungspunkten) aus:

oder Medienwissenschaft

oder Kulturwissenschaft

oder Medienökonomie

mit 24 LP 24 LP P

2 Studienmodule Medienwissenschaft mit je 6 LP 12 LP P

2 Studienmodule Kulturwissenschaft mit je 6 LP 12 LP P

2 Studienmodule Medienökonomie mit je 6 LP 12 LP P

Summe 120 LP

P: Prüfung

*: Das Bachelor-Abschlussmodul setzt sich aus folgenden Leistungen zusammen: Kolloquium 6 LP, Bachelorarbeit 12 LP und Verteidigung 6 LP.

Anlage 3: Übersicht über die Zusammensetzung der Module

Einführungsmodule/Projektmodule:

Plenum, Seminar, Vorlesung (oder ergänzendes Seminar);
Leistungsnachweis durch schriftliche Projektarbeit, Seminarreferat, ggf. Klausur.

Studienmodule: Vorlesung, Seminar (oder zwei Seminare);

Leistungsnachweis durch Seminarreferate, ggf. Klausur, aktive Teilnahme.

oder (Werk-)Module in den Fächern der Medienkunst/Mediengestaltung oder der Medieninformatik im Umfang von 4 SWS und mit einer Arbeitslast von 6 LP.

Praxismodul: Kombination aus Projekt- *und* Werkmodul der

Medienkunst/Mediengestaltung (Medienereignisse, Multimediales Erzählen, Moden und öffentliche Erscheinungsbilder, Gestaltung medialer Umgebungen, Interface Design, Experimentelles Radio usw.)

oder Praktikum (bzw. vorherige Berufsausbildung) außerhalb der Universität (mit einem notwendig klaren Bezug zu den Fachinhalten der ‚Medienwissenschaft‘ oder ‚Medienkunst/Mediengestaltung‘);
Leistungsnachweis durch Projektarbeit oder durch Praktikumsbericht.

Bachelor-Abschlussmodul: Kolloquium 6 LP, Bachelorarbeit 12 LP, Verteidigung 6 LP.

Anlage 4: Notenumrechnungstabelle der EMK/Grille de notes

Punkte in Frankreich	Notenstufe	Bewertung/Mention
16-20	1,0	1 = très bien = sehr gut
15,3	1,3	
14,7	1,7	2 = bien = gut
14	2,0	
13,3	2,3	
12,7	2,7	3 = assez bien = befriedigend
12,0	3,0	
11,3	3,3	
10,7	3,7	4 = passable= ausreichend
10	4,0	
<10	nicht bestanden	5 = non satisfaisant= nicht ausreichend